

## **Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

1. Rechtsgrundlagen
2. Geltungsbereich
3. Grundsätze der Gewährung
4. Formen der Kindertagespflege

#### **II. Finanzierung**

5. Grundsätze der Finanzierung

#### **III. Mitwirkung der Tagespflegeperson**

6. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson
7. Arbeits- und sozialrechtlicher Status
8. Anzeigenpflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten
9. Vertretungsregelung - Ersatzbetreuung

#### **IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

10. Erteilung der Pflegeerlaubnis
11. Entzug der Pflegeerlaubnis

#### **V. Sonstiges**

12. Gesundheitsvorsorge
13. Eingewöhnungszeit

#### **VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik**

14. Zweck und Umfang der Erhebung

#### **VII. Vertragsregelungen**

15. Vereinbarungen
16. Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

1.1. Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 , BGBl IS. 3015 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 15.2.2013 I 254

1.2. Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.09.2012 I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 15.02.2013 I 254

1.3. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Art. 1 G v. 28.07.2011 I 1622, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 566)

1.4. Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiföG) vom 10. Dezember 2008 BGBl. Teil I Nr. 57

1.5. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der Fassung vom 05. März 2003 GVBl. LSA 2003, S.48), geändert durch Artikel 5 des G v. 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.01.2013

1.6. Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO) vom 11. November 2003 GVBl. LSA 2003, S.294 (wird neu gefasst)

## **2. Geltungsbereich**

2.1. Die Richtlinie regelt die Kindertagespflege im Sinne der §§ 3; 6 KiFöG LSA und §§ 23; 24 SGB VIII als Alternative oder Ergänzung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen als qualifiziertes frühes Förderungsangebot für:

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder als ergänzendes Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

2.2. Die Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die in Dessau-Roßlau Kinder betreut, ist berechtigt und verpflichtet, Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau haben und durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau vermittelt werden, zur Betreuung aufzunehmen.

Sind darüber hinaus freie Plätze in Tagespflege vorhanden, können auch auswärtige Kinder mit Zustimmung durch das Jugendamt betreut werden. Die entsprechenden Betreuungsvereinbarungen sind zwischen der Wohnsitzgemeinde, den Eltern und der Tagespflegeperson zu schließen. Soll ein Dessau-Roßlauer Kind auswärtig in Tagespflege betreut werden, gilt diese Regelung entsprechend.

2.3. Die Richtlinie gilt nicht für:

- eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte Betreuung, eine Betreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder einer familiären Unterstützung oder
- eine Kindertagesbetreuung durch Dritte, die nicht im Besitz einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist

## **3. Grundsätze der Gewährung**

3.1. Tagespflege allgemein:

Kindertagespflege wird auf Antrag durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 23 SGB VIII vorwiegend für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr vermittelt und gefördert.

3.2. Tagespflege als Hilfe zur Erziehung:

Auf der Grundlage der §§ 27 (2), 36 SGB VIII kann im Einzelfall Tagespflege als Hilfe zur Erziehung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gewährt werden. Dafür ist die Qualifikation der Tagespflegeperson als eine im § 21 (3) KiFöG genannte Qualifikation zwingend erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes und ist zur Teilnahme am Hilfeplangespräch verpflichtet.

3.3. Tagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:

Auf der Grundlage der Tagespflegeverordnung vom 11. Nov. 2003 können seelisch, geistig oder körperlich oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut werden, wenn diese über eine abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung sowie über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern verfügt.

## **4. Formen der Kindertagespflege**

4.1. Die Kindertagespflege kann, gemäß § 22 (1) SGB VIII i. V. m. § 4 (3) KiFöG LSA ,

- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- im Haushalt der Tagespflegeperson oder
- in extra dafür angemieteten Räumen

von einer qualifizierten Tagespflegeperson, gemäß Pkt. 6 dieser Richtlinie, ausgeübt werden.

4.1.1. Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten:

Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, werden in der Regel nicht auf kindgerechte Ausstattung geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen zur altersgerechten und allseitigen Entwicklung des Kindes im häuslichen Bereich gegeben sind.

4.1.2. Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in extra dafür angemieteten Räumen:

Vor Genehmigung einer Tagespflegestelle und vor Aufnahme des ersten Kindes prüft das Jugendamt, Fachbereich Tagesbetreuung, die räumlichen Bedingungen, materielle Ausstattung und persönliche Eignung.

Insbesondere sind hinreichend große Raumflächen, explizit für die Tagespflegekinder (ca. 5 qm pro Kind unter drei Jahren), die sauber, gut zu belüften und zu beheizen sowie ausreichend beleuchtet sind, vorzuhalten. Die Ausstattung ist dem Alter der Kinder und dem Entwicklungsstand anzupassen (z. B. Sitzmöbel, Schlafstätten, Spiel- und Lernmaterial).

Sicherheits- und Hygieneaspekte entsprechend den Anforderungen der Unfallkasse S/A und des Infektionsschutzgesetzes sowie der Lebensmittelhygiene sind zu beachten.

Möglichkeiten für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen. Diese sollen i. d. R. innerhalb von zehn Minuten erreichbar sein. Für Kinder unter 2 Jahren sind vorzugsweise Bettchen vorzuhalten.

Vom Bauordnungsamt ist über das Jugendamt, Fachbereich Tagesbetreuung, eine Genehmigung für die Nutzungsänderung von Räumen einzuholen. Ebenso ist bei Mieträumen (auch Mietwohnung) die Genehmigung des Vermieters vorzulegen.

4.2. Grundsätzlich wird die Tagespflege durch eine Tagespflegeperson in einer Wohnung gefördert. Ausnahmen hierzu können zugelassen werden, sofern in einer Wohnung sichergestellt werden kann, dass jede Tagespflegeperson eigene Räume vorhält und ausschließlich ihre Kinder betreut, für die sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat. Eine Vermischung der Kinder zu einer Großgruppe ist nicht zugelassen.

## **II. Finanzierung**

### **5. Grundsätze der Finanzierung**

5.1. Kostenbeiträge der Eltern

Auf der Basis des § 13 KiFöG und der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege der Stadt Dessau-Roßlau“ erhebt die Stadt Dessau-Roßlau Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege. Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber einen Bescheid.

Die Verpflegungskosten tragen die Eltern, gemäß § 13 (6) KiFöG selbst.

## 5.2. Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

Zwingende Voraussetzung für den Erhalt von laufenden Geldleistungen ist der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Tagespflegestelle für jedes Dessau-Roßlauer Kind (sofern freie Plätze vorhanden). Die Tagespflegeperson/-stelle darf die Betreuung nicht von besonderen Voraussetzungen, wie Vereinsmitgliedschaft, Sonderzahlungen über den Kostenbeitrag hinaus o. ä. abhängig machen.

5.2.1. Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet der Tagespflegeperson die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII in Form einer laufenden monatlichen Geldleistung (siehe Anlage 1).

5.2.2. Der Betrag der laufenden Geldleistung berücksichtigt:

- die Anzahl,
- den Betreuungsumfang,
- den Förderbedarf der betreuten Kinder.

Der Betrag wird fällig, wenn mindestens 1 Kind betreut wird.

Des Weiteren werden erstattet:

- der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen
- der Beitrag zur Alterssicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen
- der Beitrag zur persönlichen Unfallversicherung in Höhe 100 % der nachgewiesenen Aufwendungen max. 100 EUR/Jahr.

5.2.3. Die unter Punkt 5.2.2 genannten Versicherungsbeiträge werden nicht pro Kind, sondern einmalig für jeden Monat erstattet, unabhängig davon, wie viele Kinder aus Dessau-Roßlau betreut werden und ob ein Kind zur Betreuung durch das Jugendamt vermittelt wurde.

5.2.4. Für die Betreuung eines Dessau-Roßlauer Kindes außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau, erfolgt die Erstattungen der Versicherungsbeiträge nach Pkt. 5.2.2. nur bei Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau und anteilmäßig, entsprechend der Anzahl der betreuten Dessau-Roßlauer Kinder in dieser Tagespflegestelle.

5.2.5. Betreut eine Dessau-Roßlauer Tagespflegeperson ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches von Dessau-Roßlau, entfällt die Finanzierung der Versicherungsbeiträge nach Pkt. 5.2.2. anteilmäßig für dieses Kind.

5.2.6. Die vom Land gewährten Zuweisungen nach § 12 Abs. 1 bis 3 KiFöG und die von der Stadt Dessau-Roßlau als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln nach § 12 a Abs. 1 S. 2 KiFöG zu gewährenden Zuwendungen sind in den laufenden Geldleistungen enthalten.

## 5.3. Einmalige Geldleistungen

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt auf Antrag nach Prüfung des Einzelfalles:

Einen Zuschuss zur Finanzierung eines kostenpflichtigen Qualifizierungskurses nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes in Höhe von 130 EUR.

Einen Zuschuss für die Erstausrüstung vor Aufnahme der Tätigkeit von bis zu 400 EUR.

Die einmalige Geldleistung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Auf die Gewährung der einmaligen Geldleistung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4. Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung beteiligt sich die Stadt Dessau-Roßlau mit bis zu 30,00 € pro Fortbildungsveranstaltung an den nachgewiesenen Kosten, maximal 60,00 € pro Jahr und Tagespflegepersonen.

### **III. Mitwirkung der Tagespflegeperson**

#### **6. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson**

6.1. Für die Tagespflege sollten vorrangig pädagogische Fachkräfte nach § 21(3) KiFöG oder Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(innen) zum Einsatz kommen.

6.2. Eine Tagespflegeperson, die nicht Fachkraft gemäß § 21 (3) KiFöG oder Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(innen) ist, soll über einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss vergleichbaren Schulabschluss verfügen. Sie muss eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden mindestens nach dem Standard des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erfolgreich absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Bescheinigung des Bildungsträgers nachzuweisen.

6.3. Hinsichtlich der persönlichen Eignung hat die Tagespflegeperson dem Fachbereich Tagesbetreuung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau folgende Unterlagen vorzulegen:

- . Formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
- . Tabellarischer Lebenslauf
- . Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule
- . Nachweis über eine Berufsausbildung (siehe Punkt 6.1.) bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes
- . erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a i. V. m. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (aller 5 Jahre)
- . Gesundheitszeugnis (aller 5 Jahre)
- . Teilnahmebestätigung am Kurs für Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern
- . Pädagogische Konzeption

Wirken weitere volljährige Personen (auch Ehe- oder Lebenspartner) bei der Betreuung der Tagespflegekinder regelmäßig mit, sind auch für diese Personen das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes und das Gesundheitszeugnis vorzulegen.

6.4. Die Tagespflegeperson soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

#### **6.5. Qualitätsentwicklung und –sicherung**

6.5.1. Durch das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellung und Grundqualifizierung wird eine Basisqualität gesichert.

6.5.2. Jede Tagespflegeperson legt vor Erstbelegung ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in einer Konzeption dar.

6.5.3. Die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung erfolgt durch fachliche Beratung, Fachaustausch mit erfahrenen Tagespflegepersonen, Praxisbegleitung, Konzeptentwicklung und Konzeptfortschreibung.

6.5.4. Tagespflegepersonen sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Sie nehmen mindestens an 2 geeigneten Fortbildungen pro Jahr teil und weisen diese in einem Fortbildungspass nach.

6.6. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben, gemäß § 43 (4) SGB VIII, gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt) einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege nach § 23 (4) SGB VIII.

### **7. Arbeits- und sozialrechtlicher Status**

Die Tagespflegeperson ist keine Beschäftigte der Stadt / des Jugendamtes, sondern übt eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus. Sie unterliegt der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht. Die rechtliche Klärung im Einzelfall obliegt der Tagespflegeperson selbst.

### **8. Anzeigenpflichten / Mitteilungspflichten / Mitwirkungspflichten**

8.1. Gemäß § 43 (3) SGB VIII hat die Tagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu unterrichten, zum Beispiel über Veränderungen der familiären Verhältnisse und der räumlichen Situation in der Tagespflege.

8.2 Die Tagespflegeperson und Eltern unterliegen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht gem. § 60 (1) SGB I ff. Demnach sind sämtliche Änderungen (jeglicher Art) in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dieses betrifft z. B. die Änderung des zeitlichen Betreuungsumfanges, die Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen sowie die Kündigung und die sonstige Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

8.3. In diesem Zuge wird auf die Möglichkeit der Minderung, Versagung bis hin zur Rückforderung von Leistungen hingewiesen (§ 66 SGB I), sofern der oben angesprochenen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

### **9. Vertretungsregelung – Ersatzbetreuung**

9.1. Die Tagespflegeperson ist, zur Sicherstellung der Betreuung, verpflichtet, bei ihrem Ausfall mit einer Tagespflegeperson oder mehreren Tagespflegepersonen bzw. Kindertageseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Die Tagespflegeperson benennt die vertretende Tagespflegeperson / Kindertageseinrichtung gegenüber den Eltern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

9.2. Zur Installierung von Vertretungsregelungen können die durch das Deutsche Jugendinstitut entwickelten Modelle zur Anwendung kommen.

9.3. Die Tagespflegeperson erarbeitet mit der Vertretungsperson und / oder mit der Kindertageseinrichtung einen Kooperationsvertrag. Bei den Kooperationen sind insbesondere die sensiblen Phasen sehr junger Kinder sowie die Bindungsproblematik zu berücksichtigen.

9.4. Für alle Vertretungsfälle gelten folgende Grundsätze:  
Die vertretende Kindertagespflegeperson unterliegt den gleichen Anforderungen und Prüfungen wie die reguläre Tagespflegeperson und hat die erforderlichen Nachweise dem Jugendamt vorzulegen.

Die Vertretungsperson darf für den Vertretungsfall die in ihrer Pflegeerlaubnis erteilte Anzahl der zu betreuenden Kinder überschreiten, es dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 5 Kinder zeitgleich betreut werden.

Die Finanzierung der Vertretungsregelung wird über die Tagespflegeperson reguliert. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Tagesbetreuung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau über Ausfall- und Vertretungszeiten zu informieren. Bis zum 31.01. eines jeden Jahres ist die Urlaubsplanung im Jugendamt vorzulegen.

Somit ist das Jugendamt in der Lage, seiner Auskunftspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten umfassend nachzukommen.

#### **IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

##### **10. Erteilung der Pflegeerlaubnis**

10.1. Die Betreuung von Kindern ist nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, wenn Kinder:

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und
- mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich und
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreut werden.

10.2. Die Pflegeerlaubnis gem. § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII i. V. m. § 6 Abs. 2 KiFöG befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Eigene Kinder der Tagespflegeperson werden nicht berücksichtigt.

Die Pflegeerlaubnis ist gem. § 43 Abs 3 S. 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.

10.3. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl an Kindern erteilt werden, wenn die Antragstellung oder die räumliche Situation dies bedingt.

10.4. Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Sie enthält die Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit, welche im § 43 SGB VIII geregelt ist und die Informations- und Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII mit einbezieht. Eine entsprechende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ist mit jeder Tagespflegeperson abzuschließen.

##### **11. Entzug der Pflegeerlaubnis**

11.1. Die Erlaubnis kann versagt bzw. entzogen werden, wenn schwerwiegende Gründe das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle nicht gewährleisten und die Tagespflegeperson nicht bereit ist, Gefährdungen abzuwenden. Schwerwiegende Gründe können sein:

- wiederholte Verstöße gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie die Verschwiegenheitspflicht über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten,
- Verstöße gegen das Kindeswohl,
- Feststellung gravierender Mängel in der pädagogischen Arbeit oder fehlende hygienische Mindestanforderungen,
- wiederholte Weigerung zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten / Eltern, den Leistungsverpflichteten und anderen Behörden,
- Überschreitung der zugelassenen Platzzahl,
- Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene,
- gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kindertagespflegeperson,
- Verweigerung des Zutrittsrechts

11.2. Bei begründeten Hinweisen können durch den Fachbereich Tagesbetreuung unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist der Zutritt zu den im bestätigten Raumnutzungskonzept ausgewiesenen Räumen zu gewähren.

## **V. Sonstiges**

### **12. Gesundheitsvorsorge**

12.1. Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle ist für jedes Kind gem. § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.

12.2 Nach Erkrankung des Kindes kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung vor Rückkehr in die Tagespflegestelle von den Eltern verlangen, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Genesung des Kindes vorliegen.

12.3 Medikamente werden von der Tagespflegeperson nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und elterlicher Zustimmung an die Kinder verabreicht.

12.4. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach § 6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Die Tagespflegeperson lässt sich vom Gesundheitsamt hierzu beraten.

12.5. Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Tagespflegeperson umgehend gegenseitig (z. B. Kinderunfall).

Die Kinder sind mit Erteilung der Pflegeerlaubnis und der Meldung an die Unfallkasse S/A unfallversichert. Die Meldung erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

12.6. Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt sie die gesunde Entwicklung des Kindes durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft.

12.7. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtprävention darf in den Räumen, die von Kindern benutzt werden und in Anwesenheit der Kinder, nicht geraucht werden.

12.8. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist der Tagespflegeperson während der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder untersagt.

### **13. Eingewöhnungszeit**

Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase von einem Monat in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen. Die Betreuungszeit wird im Rahmen des Eingewöhnungsmonats individuell mit den Eltern schrittweise angehoben.

## **VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik**

### **14. Zweck und Umfang der Erhebung**

Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 3 KiFöG sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3; 24; 22 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu deren Fortentwicklung sind u. a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege durchzuführen. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt dabei zu unterstützen.

## **VII. Vertragsregelungen**

### **15. Vereinbarungen**

Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag über die Kindertagespflege geschlossen. Des Weiteren wird ein Vertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Tagespflegeperson geschlossen sowie ggf. weitere Verträge.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2010 außer Kraft.